



GEMEINDEAMT PINSDORF



Moosweg 3, 4812 Pinsdorf

Pol. Bezirk Gmunden, OÖ

Bearbeiter: Siedlak Markus
Tel. 07612/639 55-15
E-Mail markus.siedlak@pinsdorf.ooe.gv.at

Sitzungsnummer: GR/2021/105

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 25.03.2021 im Pfarrsaal Pinsdorf stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

Beginn: 19:00
Ende: 19:54

Anwesend sind:

Bürgermeister

Helms Dieter, Ing. SPÖ

Mitglieder

Schiemel Christa SPÖ

Leitner Erich SPÖ

Dorn Peter SPÖ

Glocker Manuela SPÖ

Mohr Marlene SPÖ

Glocker Markus SPÖ

Bliem Andrea, Dipl Ing. SPÖ

Mohr Ingeborg SPÖ

Wolfsgruber Peter ÖVP

Sperl Josef ÖVP

Schallmeiner Michaela ÖVP

Pfeiffer Johann jun. ÖVP

Ersatzmitglieder

Hauser Florian ÖVP Vertretung für Herrn Andreas Ledinegg

Mitglieder

Hofmann Anita FPÖ

Albecker Dietmar, DI (FH) FPÖ

Moser Gerold FPÖ

Engl-Grafinger Christine FPÖ

Eder Johann FPÖ

Autengruber Roland FPÖ

Frisch Erwin FPÖ

Mittendorfer-Huemer Christoph FPÖ

Ersatzmitglieder

Wölger Petra FPÖ Vertretung für Herrn Ing. Jochen, MSc Wölger

Frisch Heinz, Dipl.Ing.

FPÖ

Vertretung für Herrn Ing. Karl Wimmer

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Ledinegg Andreas

ÖVP

Vizebürgermeister

Wölger Jochen, MSc, Ing.

FPÖ

Mitglieder

Wimmer Karin

FPÖ

Wimmer Karl, Ing.

FPÖ

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Als Schriftführer wurde Markus Siedlak bestellt.

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 10.12.2020 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

Tagesordnung:

1. Bericht Prüfungsausschusssitzung 16.03.2021
2. Rechnungsabschluss 2020
3. BH-Prüfbericht - Nachtragsvoranschlag 2020
4. Finanzierungsplan Krabbelstube 3 Gruppen
5. Finanzierungsplan Hort - Ausbau
6. Finanzierungsplan Volksschule - Sanierung und Erweiterung
7. Autengruber Metalldesign GmbH - Wirtschaftsförderung
8. Kundmachung Feuerpolizeiliche Überprüfung Risikoobjekte
9. Fläwi 6.21. Sternberg Beschluss
10. Verordnung zur Auflassung eines Teils einer öffentlichen Straße - Steinerne Wehr
11. Verordnung zur Auflassung eines Teils der öffentlichen Straße Steffelbauerstraße
12. Trassenverordnung Steinbichl Ersatzstraße
13. Allfälliges

Beratung:

1. Bericht Prüfungsausschusssitzung 16.03.2021

Der Obmann des Prüfungsausschusses verlas den Prüfbericht:

Bericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 16.03.2021

Gemäß § 91 Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung wird dem Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf über das Ergebnis der Prüfungsausschusssitzung berichtet.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

Tagesordnung:

1. Abrechnung Bauprogramm 2020
2. Rechnungsabschluss 2020 - Prüfungsausschuss
3. Allfälliges

1. Abrechnung Bauprogramm 2020

Alle Fragen wurden zufriedenstellend vom Bauamtsleiter Ing. Hannes Doblmaier beantwortet.

2. Rechnungsabschluss 2020 - Prüfungsausschuss

Es wurden alle Fragen zufriedenstellend beantwortet.

Der Prüfbericht wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

2. Rechnungsabschluss 2020

Der Obmann des Finanzausschusses erläuterte den Rechnungsabschluss 2020:

Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2020 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde der 31.12.2020 vom Bürgermeister gewählt.

1. ***Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.***

1.1. Liquide Mittel

	Voranschlag 2020 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2020
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	194.600,00	-436.954,73
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		-2.987,21
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		-439.941,94

• Die Höhe

der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um 439.941,94 Euro gesunken.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- im Rückgang der Kommunalsteuereinnahmen und Ertragsanteile durch Corona
- in einem erhöhten Bedarf bei Instandhaltungsmaßnahmen (Kanalsanierungen)
- keine Darlehensaufnahmen – Vorhaben 2020 auf 2021 verschoben

1.2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2020 mit 2.200.000,00 Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 2.200.000,00 Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2020 war der Kassenkredit nicht belastet.

1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2020	Zahlungsmittelreserve 31.12.2020
allgemeine Haushaltsrücklagen		
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen		
Summe		
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven		

2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Einzahlungen:		8.135.500,00	7.820.635,62

Auszahlungen:		8.135.500,00	7.564.808,32
Saldo:		0	+255.827,30

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Positiver Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv.

Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklagen	255.827,30
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	

Die Rücklagen werden mit Beschluss des Gemeinderates am 25.03.2021 folgenden Vorhaben zugeführt:

- Hangwässer Buchen € 45.000,00
- Erweiterung und Sanierung Volksschule € 210.827,30

Des Weiteren bestehen bei der Raiffeisenbank Salzkammergut „Onlinesparbücher“ auf die die Beträge eingezahlt werden.

2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

3. *Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen*

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, (709.751,46 Euro – Post 680) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (305.990,03 Euro – Post 813) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen – 37.760,44 Euro.

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)					7.990.400	7.983.778,23
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)					7.815.400	7.300.276,17
Nettoergebnis (SA 0)					175.000	683.502,06
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)					180.100	180.055,24
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)						
Nettoergebnis (SA)					355.100	863.557,30

00)						
-----	--	--	--	--	--	--

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

4. *Entwicklung des Nettovermögens*

4.1. Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2020 0 Euro.

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA0) um 863.557,30 Euro verbessert.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von 863.557,30 Euro.

4.2. Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2020 180.055,24 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage 0 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 0 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 0 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 0 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Stärkung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit entnommen:

- Rücklage Kanal 180.055,24 Euro (für Investitionen Kanal)

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 0 Euro.

5. *Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten*

5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe

5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Gesamtsumme:					222.400	221.917,34

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2020 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Nach Möglichkeit sind die investiven Einzelvorhaben aus dem Vorbericht zum VA 2020 zu übernehmen.

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Summe				

7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Durch die Covid19 Pandemie sind die Ertragsanteile im Jahr 2020 unerwartet eingebrochen. Die Auswirkungen auf geplante investive Einzelvorhaben wurden bereits im MEFP 2021-2025 berücksichtigt.

9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Die großen Investitionen in den nächsten Jahren belasten das Gemeindebudget schwer. Es bleibt zu hoffen, dass auch weiterhin KIP-Mittel ausgeschüttet werden und sich die Ertragsanteile wieder erholen.

10. Weiterführende Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHÖ, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l)
- Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p)

Antrag durch Finanzausschussobmann Erich Leitner:

Der Gemeinderat möge der Empfehlung des Finanz- und Prüfungsausschusses folgen und den Rechnungsabschluss 2020 in der vorgelegten Form beschließen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3. BH-Prüfbericht - Nachtragsvoranschlag 2020

Der Leiter der Finanzabteilung Herr Daniel Steinmair erläuterte den Prüfbericht:

Fremdfinanzierung:

Für Überschüsse aus Finanzierungsüberschüssen für die Abwasserbeseitigung müssen wieder Rücklagen gebildet werden.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Bei den Umbuchungen sind die neuen Kontierungsrichtlinien zu beachten, da sonst das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beeinflusst wird.

Dienstpostenplan:

Die aufgelisteten Feststellungen sind zu beachten.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan:

Die geplanten Darlehen wurden nicht mit eingerechnet, wurde im Voranschlag 2021 nachgeholt.

Weitere Feststellungen:

Die erforderlichen Nachweise sind im Voranschlag 2021 wieder enthalten.

OÖ Nah- und Regionalverkehrs FinG:

Die Beiträge wurden auf die richtigen Konten umgebucht.

Der Prüfbericht wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4. Finanzierungsplan Krabbelstube 3 Gruppen

Der Obmann des Finanzausschusses erläuterte den Sachverhalt:

Aufgrund einer Kostenanpassung ist folgender Finanzierungsplan zu beschließen:

Einnahmen:

Post	Bezeichnung	Finplan
3010	B-VG Mittel	125.000,00
3010	LZ	360.775,70
3011	BZ	286.498,35
8299	Eigenmittel der Gemeinde	730.885,22
	Summe	1.503.159,27

Ausgaben:

		Finplan
0000	Grundkosten	317.054,27
0610	Anlagen in Bau	1.186.105,00
	Summe	1.503.159,27

Antrag durch GV Erich Leitner:

Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan gemäß Amtsvortrag beschließen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

5. Finanzierungsplan Hort - Ausbau**Der Obmann des Finanzausschusses erläuterte den Sachverhalt:**

Am Tag nach der Finanzausschusssitzung wurden neue Zahlen bekannt und im Finanzierungsplan geändert. Mittlerweile wurden die Zahlen auch mit dem Land OÖ abgestimmt.

Für den Ausbau Hort ist folgender Finanzierungsplan zu beschließen:

Finanzierungsplan:**Einnahmen:**

Post	Bezeichnung	Finplan
3010	LZ	101.100,00
3011	BZ	80.300,00

3460	Darlehen	77.282,67
8299	OH	38.641,33
	Summe	297.324,00
Ausgaben:		
		Finplan
	Summe	297.324,00

Antrag durch GV Erich Leitner:

Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan in der vorgelegten Form beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

6. Finanzierungsplan Volksschule - Sanierung und Erweiterung

Der Obmann des Finanzausschusses erläuterte den Sachverhalt:

Am Tag nach der Finanzausschusssitzung wurden neue Zahlen bekannt und in den Finanzierungsplan eingebaut. Mittlerweile wurden die Zahlen auch mit dem Land OÖ abgestimmt.

Für das Vorhaben Volksschule – Sanierung und Erweiterung ist nun folgender Finanzierungsplan zu beschließen:

Einnahmen:

Post	Bezeichnung	Finplan
3000	KIP-Mittel Bund	417.300,00
3010	LZ	814.100,00
3011	BZ	646.500,00
3011	Sonderzuschuss BZ	83.500,00
3460	Darlehen	566.900,00
8299	OH	283.450,00
	Summe	2.811.750,00
Ausgaben:		
		Finplan
	Summe	2.811.750,00

Bgm Helms: Dieser Finanzierungsplan wurde heute mit der zuständigen Mitarbeiterin der Bildungsabteilung abgesprochen, es gibt aber noch keine Finanzierungszusage. Wir können daher

erst in der nächsten Gemeinderatssitzung die notwendigen Beschlüsse für die Ausschreibungen beschließen. Für diese Sommerferien war die Aufstockung des Gebäudes geplant, dieser Zeitplan lässt sich jedoch nun nicht einhalten, da die Fertigung der Holzelemente eine gewisse Vorlaufzeit benötigt. Geplant ist daher mit der Sanierung in den Ferien zu beginnen. Jedenfalls muss heuer noch mit den Bauarbeiten begonnen werden, damit wir die KIP-Mittel des Bundes noch in Anspruch nehmen können. Durch diese Verschiebung ist es auch heuer nicht notwendig die Sommerferien um eine Woche zu verlängern.

Antrag durch GV Erich Leitner:
Der Gemeinderat möge den vorgelegten Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss:
 Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

7. Autengruber Metalldesign GmbH - Wirtschaftsförderung

Der Obmann des Finanzausschusses erläuterte den Sachverhalt:

Das Ansuchen der Firma Autengruber Metalldesign um Rückerstattung der Kommunalsteuer in Folge Personalaufstockung entspricht den Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Gemeinde Pinsdorf. Die 50%ige Kommunalsteuerförderung beträgt für das Jahr 2020 € 2.964,10.

GR Roland Autengruber erklärte sich bei diesem Tageordnungspunkt für befangen.

Antrag durch GV Erich Leitner:
Der Gemeinderat möge der Empfehlung des Finanzausschusses folgen und die Wirtschaftsförderung gemäß Amtsvortrag gewähren.

Beschluss
 Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

8. Kundmachung Feuerpolizeiliche Überprüfung Risikoobjekte

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Laut O.ö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (O.ö. FGPG) ist die Gemeinde dazu verpflichtet die Risikoobjekte zu bestimmen.

Ein Objekt gehört der Risikogruppe an, wenn auf Grund seiner Art, Größe, Nutzung oder der dort üblicherweise anzunehmenden größeren Menschenansammlung eine höhere Brandgefahr ausgeht als von anderen Objekten (erhöhte Brandgefahr) oder in dem auf Grund erschwerter Evakuierungs- und Rettungsbedingungen ein erhöhtes Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Menschen bei einem Brand gegeben ist.

Die Überprüfungsintervalle gliedern sich wie folgt:

- Risikoobjekte (Volksschule, Lebens- Arbeitswelt, Kirche) 3 Jahre
- Risikoobjekte mit einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung 5 Jahre

- Objekte die nicht zu den Risikoobjekten zählen (Wohnhäuser) 10 Jahre
- Objekte die ausschließlich als Wohnzwecke dienen mit max. 3 Wohnungen 20 Jahre

Mit Herrn Andreas Imlinger zuständiger Sachverständiger von der Brandverhüttungsstelle Linz wurde die Kundmachung der Risikoobjekte vom Jahr 2012 überarbeitet, und wird dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Die aktuellen Risikoobjekte gliedern sich wie folgt:

- ENCO Energie Componenten GmbH, 4812 Pinsdorf, Mitterweg 8
- Rohrdorfer Zementwerk GmbH, 4810 Gmunden, Hatschekstraße 25
- Vorwagner Kreislaufwirtschaft GmbH & CoKG , 4812 Pinsdorf, Sternberg 15
- Reifenteam Montage und Service GmbH point-S, 4812 Pinsdorf, Neuhofenstraße 37
- Realitas Immobilien GmbH, ARBÖ-Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreich, 4812 Pinsdorf Neuhofenstraße 35
- Autohaus Weichselbaumer GmbH, 4812 Pinsdorf, Leitenstraße 41
- GMP Holding GmbH, 4812 Pinsdorf, Leitenstraße 39
- Spar, 4812 Pinsdorf, Vöcklabrucker Straße 31
- Rothauer Spedition GmbH, 4812 Pinsdorf, Wiesenstraße 85
- Volksschule der Gemeinde Pinsdorf, 4812 Pinsdorf, Steinbichlstraße 9
- Konvent der Barmherzigen Brüder – Lebenswelt, 4812 Pinsdorf, Sportplatzstraße 6
- Konvent der Barmherzigen Brüder – Arbeitswelt, 4812 Pinsdorf, Gmundner Straße 11
- Pfarrkirche Pinsdorf, 4812 Pinsdorf, Moosweg 2

Wortmeldungen:

Es tauchte die Frage auf warum, ÖAMTC, Neuapostolische Kirche und unsere Kindergärten in der Liste nicht auftauchen. Dies konnte in der Sitzung nicht aufgeklärt werden, wird aber am Gemeindeamt geklärt.

Antrag durch Bgm Helms:

Der Gemeinderat möge die Kundmachung für die Risikoobjekte beschließen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

9. Fläwi 6.21. Sternberg Beschluss

Der Obmann des Bau- und Umweltausschusses erläuterte den Sachverhalt:

Einleitung des Stellungnahme Verfahrens lt. GR-Beschluss 17_05_2018 wo die Umwidmung der Fläche Sternberg von derzeitigen Grünland in teilweise eingeschränktes Mischbaugebiet (MB) und den großteils in Betriebsbaugebiet (B) beschlossen wurde.

Bis zum Genehmigungsverfahren sind noch Baulandsicherungsverträge zu erstellen. Der Bau und Umweltausschuss stimmten einstimmig dafür, dass die Verträge von einem Rechtsanwalt zu erstellen sind. Dazu sind Einigungen mit dem Grundeigentümer die Voraussetzung.

Vorgabepunkte der Gemeinde müssen im Vertrag enthalten sein.

- Frist für zeitgerechte Verwertung von 10 Jahren ab Rechtskraft der Widmung
- Frist für Bebauung ab Kaufvertragsdatum von 10Jahren
- Bei Nicht zustande kommen – Konventionalstrafe 50.000€

- Erstellung eines BBPL vor Bebauung

Weitere letztgültige Stellungnahmen der Fachabteilungen:

Forst	ja
Straßenbau Verkehr	ja
Naturschutz	ja
Wasserwirtschaft	derzeit nein - ja wenn wasserrechtliche Bewilligung erledigt ist
WLK	ja – wenn vor Bebauung Bebauungsplan mit Entwässerung dargestellt ist
Raumordnung	ja
Lärmschutz	ja
Elektrotechnik	ja
Luftreinhalte	ja

Bezüglich der geforderten wasserrechtlichen Bewilligung seitens des Gewässerbezirkes gibt es noch ein Gespräch zur Abklärung mit Hr. Blecha (BH Gmunden Wasserrechtsbehörde) mit dem Gewässerbezirk und der Raumordnung des Landes OÖ.

Die von Hr. Mag. Stöhr als Rechtsanwalt erstellten Baulandsicherungsverträge wurden mit den Grundeigentümern abgesprochen und wurden von Notar Mag Haider seitens der Gemeinde kontrolliert. Der vorgelegte Baulandsicherungsvertrag zur widmungsgemäßen Nutzung wird folgenden Grundeigentümern der Umwidmungsfläche zur Unterschrift vorgelegt:

- Mag. Göschlberger Cech Markus, 4560Kirchdoirf a.d. Krems, Am Kochfeld 13/1
- Pohn-Hufnagl Rudolf und Aloisia, 4841 Ungenach, Obereinwald 6a
- Buchinger Hermann, 4810 Gmunden, An der Pferdeeisenbahn 12
- Buchinger Thomas, 4816 Laakirchen, In der Straß 19a
- Holziger Barbara, 4841 Ungenach, Obereinwald 6
- Gondor Bauträger GmbH, 4840 Vöcklabruck, Raimundstr. 24
- Hasenleithner Elfriede, 4694 Ohlsdorf, Oberthalheim 9

Inhaltliche relevante Punkte des Vertrages sind:

- Verkauf der jeweiligen Grundstücke innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab Tag der rechtskräftigen Umwidmung
- Sollte nach Ablauf der vorgenannten Frist von zehn Jahren nicht zumindest 70% der Betriebsbaugebietsfläche verkauft sein, steht der Gemeinde Pinsdorf das Recht zu, dem Grundeigentümer für abzuschließende Kaufverträge den Käufer und die von diesem zu erwerbende Gesamt- oder Teilfläche der Betriebsbaugebietsfläche zu benennen. In diesem Fall gilt ein Preis von Euro 80,-- (achtzig) pro Quadratmeter zuzügl. bezahlter Aufschließungskosten, Verkehrserschließung und Anliegerbeiträge.
- Die Aufschließung der Umwidmungsfläche über die Gemeindestraße Sternbergstraße ist von den Käufern der Umwidmungsfläche zu finanzieren. Die Gemeinde Pinsdorf stellt den von ihr erworbenen Grund für die der verkehrsmäßigen Aufschließung, soweit notwendig zur Verfügung. Der Grundeigentümer ist jedoch berechtigt, diese Kosten den Käufern der Umwidmungsfläche bzw. Betriebsbaugebietsfläche beziehungsweise Teilen derselben gesondert in Rechnung zu stellen. Vom Grundstückseigentümer sind im Zuge der Aufschließung der Umwidmungsfläche über die Sternbergstraße die notwendigen Grundstücksflächen an das öffentliche Gut abzutreten.
- Zur Absicherung der in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Verpflichtungen verpflichtet sich der Grundeigentümer im Falle der Verletzung irgendeiner Bestimmung dieses Vertrages der Gemeinde Pinsdorf eine Konventionalstrafe bis zum Höchstbetrag von Euro 50.000,-- (fünfzigtausend) zu bezahlen. Auf eine grundbücherliche Sicherstellung dieser Forderung wird verzichtet.

- Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass das Verfahren für die beabsichtigte Umwidmung der Umwidmungsfläche in Betriebsbaugebiet nach den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bis zum 31.12.2022 (einunddreißigsten Dezember zweitausendzweiundzwanzig) rechtskräftig durchgeführt ist.

Die Verträge wurden allen Fraktionen im Vorfeld zur Verfügung gestellt.

Aus derzeitiger Sicht unterschreiben alle Grundeigentümer (Pohn- Hufnagl, Frau Holzinger, Hr. Buchinger Thomas und Hermann, Hr. Göschlberger) die vorgelegten Baulandsicherungsverträge bis auf Hr. Dr Gondor und Frau Hasenleithner Elfriede.

Da es sich bei der umgewidmeten Fläche um eine Gesamtfläche von ca. 50.000m² handelt und die mehrheitliche Fläche der Grundeigentümer Pohn- Hufnagl, Fr.Holzinger, Hr. Buchinger und Hr. Göschlberger betrifft, mit denen auch ein Baulandsicherungsverträgen abgeschlossen werden konnte, sollte seitens der Gemeinde Pinsdorf auch ohne Unterzeichnung der beiden Grundeigentümer (Gondor und Hasenleithner) der vorgelegte Flächenwidmungsplan beschlossen werden.

Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses berieten über die Situation der Baulandsicherungsverträge und kamen zum Entschluss, dass die erarbeiteten Verträge in vorgelegter Form vom Gemeinderat beschlossen werden sollen.

Wortmeldungen:

GV Erich Leitner: Mit welcher Begründung unterschreiben Frau Hasenleithner und Herr Dr Gondor den Baulandsicherungsvertrag nicht?

Bgm Helms: Frau Hasenleithner hat mir ca. vor einem Jahr schriftlich mitgeteilt, sie zieht ihr Umwidmungsansuchen zurück, sie hat kein Interesse mehr. Herr Dr Gondor unterschreibt den Vertrag nicht weil er die Konventionalstrafe nicht zahlen will. Am 31.3.2021 soll noch ein Abstimmungsgespräch zwischen den Sachverständigen der Raumordnung und des Wasserrechtes stattfinden. Nach diesem Gespräch werde ich nochmals das Gespräch mit Frau Hasenleithner suchen.

Antrag durch GV DI Dietmar Albecker:

Der Obmann des Bau- und Umweltausschusses empfiehlt dem Gemeinderat, er möge einerseits

- **die Baulandsicherungsverträge in vorgelegter Form,**
- **die Abtretung der notwendigen Grundstücksfläche der Gemeinde für die Verkehrsaufschließung**
- **sowie die Umwidmung der Fläche Sternberg 6.21 lt. Plan vom 24.08.2020 beschließen um das Genehmigungsverfahren einleiten zu können.**

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

10. Verordnung zur Auflassung eines Teils einer öffentlichen Straße - Steinerne Wehr

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Die Gemeindestraße Steinerne Wehr soll im Bereich der Liegenschaft Steinerne Wehr 3 bei Herrn Steinbichler innerhalb der Linienführung zu einem geringen Maß von 8m² berichtigt werden.

Der in der Vermessungsurkunde dargestellte Bereich soll aus mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch aufgelassen werden.

Dazu ist eine Verordnung betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße notwendig.

Die beabsichtigte Änderung wurde anhand der öffentlichen Kundmachung (Homepage, Amtstafel) vom 5.1.2021 bis 3.02.2021 kundgemacht und zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt und steht als Beilage zur Verfügung.

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990

Verordnung

betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z.4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Vermessungsplan des DI Steindl ZT GmbH, Bahnhofstraße 21, 4810 Gmunden vom 08.07.2020 im Maßstab 1:200 zugrunde. Der Plan liegt im Gemeindeamt Pinsdorf während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

§ 2

Der im Plan (Teil 1) gelb markierte Teil der Straße des Grundstückes Nr. 1318/5, KG Kufhaus, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil dieser Teil der Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Antrag:

Der Bürgermeister Ing. Dieter Helms empfiehlt dem Gemeinderat, er möge die Verordnung zur Auflassung der öffentlichen Straße (Teil Steinerne Wehr) in vorgelegter Form beschließen

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

11. Verordnung zur Auflassung eines Teils der öffentlichen Straße Steffelbauerstraße

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Die Gemeindestraße Steffelbauerstraße soll im Bereich der Liegenschaft Steinbichlstraße 24 bei Herrn Thaci innerhalb der Linienführung zu einem geringen Maß berichtigt werden.

Der in der Vermessungsurkunde dargestellte Bereich soll aus mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch aufgelassen werden.

Dazu ist eine Verordnung betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße notwendig.

Die beabsichtigte Änderung wurde anhand der öffentlichen Kundmachung (Homepage, Amtstafel) vom 5.1.2021 bis 3.02.2021 kundgemacht und zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt und steht als Beilage zur Verfügung.

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990

Verordnung

betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z.4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Vermessungsplan des DI Steindl ZT GmbH, Bahnhofstraße 21, 4810 Gmunden vom 02.12.2020 im Maßstab 1:250 zugrunde. Der Plan liegt im Gemeindeamt Pinsdorf während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

§ 2

Der im Plan (Teil 1) blau markierte Teil der Straße des Grundstückes Nr. 1009/1, KG Pinsdorf, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil dieser Teil der Straße wegen mangelnder bzw. keinerlei Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Antrag:

Der Bürgermeister Ing. Dieter Helms empfiehlt dem Gemeinderat, er möge die Verordnung zur Auflassung der öffentlichen Straße (Teil Steffelbauerstraße) in vorgelegter Form beschließen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

12. Trassenverordnung Steinbichl Ersatzstraße

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Die Gemeinde Pinsdorf beabsichtigt eine Straße in Steinbichl zu bauen und hat daher eine Trassenverordnung erlassen, welche mit 27.05.2014 rechtswirksam wurde.

Aufgrund der Änderungen bei der Grundinanspruchnahme wird die bestehende Trassenverordnung angepasst.

Die beabsichtigte Änderung wurde anhand der öffentlichen Kundmachung (Homepage, Amtstafel) von 17.02.2021 bis 18.03.2021 kundgemacht und zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt sowie allen betroffenen Anrainer mitgeteilt und steht als Beilage zur Verfügung.

Der notwendige Umweltbericht wurde dazu auch abgeändert und zur Stellungnahme der Umweltschutzkommission vorgelegt und steht samt Trassenverordnung alle Fraktion vorab zur Begutachtung zur Verfügung.

Kundmachung

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird kundgemacht:

Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Gemeinde PINS DORF hat am 25.03.2021 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idgF, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die bestehende rechtswirksame Verordnung betreffend die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße „vom 27.05.2014 wird vom Gemeinderat Pinsdorf aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt.

Die Gemeinde Pinsdorf beabsichtigt eine Straße in Steinbichl zu bauen. Sie beginnt bei der Steinbichlstraße im Bereich Einfahrt Firma Höller Beton GmbH, führt über die Grundstücke **183/15, 171/1, 183/16, 171/2, 166, 156, 143/1, 136/1, 125, 119/1, 118, 108, 107, 1038/1, 126, 101, 97, 92, 1000, 1003/11**, alle in der KG Pinsdorf und endet bzw. mündet in die Gmundner Straße im Bereich der Aubauer-Kreuzung

Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (2) Z 1 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 90/2013 idgF, eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 zu ersehen, der beim Gemeindeamt Pinsdorf während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt Pinsdorf zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, nach Beschluss des Gemeinderates durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Antrag durch Bürgermeister Helms:

Der Bürgermeister Ing. Dieter Helms empfiehlt dem Gemeinderat, er möge die rechtswirksame Verordnung betreffend Widmung einer Straße vom 27.05.2014 aufheben und die neue Verordnung in vorgelegter Form beschließen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

13. Allfälliges

Keine Wortmeldungen

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19:54 Uhr.

Der Schriftführer: Der Vorsitzende: Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am